

Betreuungsvertrag

zwischen

der/dem/den Sorgeberechtigte/n
Name/Vorname*:

Anschrift*:

Telefon
privat und dienstlich / Mobil*:

Telefon:

E-Mail Adresse*:

Die sorgeberechtigte Person ist/sind*:

beide Elternteile

Mutter

Vater

Sonstige

- nachfolgend „Sorgeberechtigte/n“ genannt -

* Pflichtfeld

und dem

Förderverein der Grundschule Knüllwald-Rengshausen e.V.
Am Schulpark 1 · 34593 Knüllwald-Rengshausen

- nachfolgend „Verein“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Voraussetzung, Betreuung, Betreuungsperson, Aufgaben
- § 2 Betreuungsbeginn, Betreuungszeiten und Module
- § 3 Modulauswahl, Betreuungsentgelt, Zahlungsweise
- § 4 Mittagsverpflegung
- § 5 Regelung zur Abholung, Krankheits-/Abwesenheitsfall
- § 6 Beendigung des Vertragsverhältnisses
- § 7 Verschwiegenheitsverpflichtung
- § 8 Schlussbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1:** Sonstiges
- Anlage 2:** Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz
- Anlage 3:** Notfallblatt
- Anlage 4:** Datenschutzerklärung und Satzung



§ 1

Voraussetzung, Betreuung, Betreuungsperson, Aufgaben

1.1.

Um die Betreuungsleistung in Anspruch zu nehmen, muss die Sorgeberechtigte Mitglied des Fördervereins der Grundschule Knüllwald-Rengshausen e.V. sein.

1.2.

Die vom Verein angestellten Betreuungsmitarbeiter übernehmen die Betreuung und Versorgung des Kindes:

Kind

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

1.3.

Das Betreuungsangebot ist eine „offene Schulbetreuung“, dies bedeutet, es gibt die Möglichkeit, dass Hausaufgaben während der Betreuungszeit unter Aufsicht des Betreuungspersonals erledigt werden können.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein Pädagoge anwesend ist.

Auf Grund des jeweils persönlichen Arbeitstempos des einzelnen Kindes gibt es keine Gewährleistung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Hausaufgaben.

Die Kontrolle der Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben obliegt allein bei der Sorgeberechtigten.

§ 2

Betreuungsbeginn, Betreuungszeiten und Module

2.1.

Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____ .

2.2.

Die Betreuung findet wochentags von montags bis freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr und von 11:45 Uhr bis 15:00 Uhr statt.

2.3.

Die monatlichen Kosten der Betreuung hängen vom jeweils gewählten Modul ab. Es stehen zwei Module zur Auswahl:

Modul	Anzahl der Betreuungstage pro Woche	Entgelt
Modul A	3 Tage	50,00 €
Modul B	5 Tage	70,00 €

§ 3

Modul-, Tages- und Zeitauswahl, Betreuungsentgelt und Zahlungsweise

3.1.

Die Sorgeberechtigte bucht verbindlich (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Modul A Modul B

Das Kind wird die Betreuung zu folgenden Wochentagen und Zeiten in Anspruch nehmen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Wochentag	Frühbetreuung	Nachmittagsbetreuung
<input type="checkbox"/> Montag	<input type="checkbox"/> 07:00 bis 08:00 Uhr	<input type="checkbox"/> 11:45 bis 15:00 Uhr
<input type="checkbox"/> Dienstag	<input type="checkbox"/> 07:00 bis 08:00 Uhr	<input type="checkbox"/> 11:45 bis 15:00 Uhr
<input type="checkbox"/> Mittwoch	<input type="checkbox"/> 07:00 bis 08:00 Uhr	<input type="checkbox"/> 11:45 bis 15:00 Uhr
<input type="checkbox"/> Donnerstag	<input type="checkbox"/> 07:00 bis 08:00 Uhr	<input type="checkbox"/> 11:45 bis 15:00 Uhr
<input type="checkbox"/> Freitag	<input type="checkbox"/> 07:00 bis 08:00 Uhr	<input type="checkbox"/> 11:45 bis 15:00 Uhr

Somit zahlt die Sorgeberechtigte _____ €/Monat an den Verein.

Die Buchung des Moduls, der Betreuungstage und der Betreuungsuhrzeiten findet verbindlich statt und ist nur durch die Kündigung und den gleichzeitigen Abschluss eines neuen Vertrages änderbar.

Die Sorgeberechtigte erteilt dem Verein die Berechtigung das monatlich zu zahlende Entgelt (§ 3.1.) bis auf schriftlichen Widerruf von ihrem nachfolgenden Konto bis spätestens zum 15. eines jeden Monats per Lastschrift einzuziehen.

Etwaige Rücklastschriftgebühren im Falle einer nicht vorhandenen Kontodeckung sind von der Sorgeberechtigten zu tragen.

Kontoinhaber:

IBAN:

Geldinstitut:

3.2.

Sollte aus persönlichen Gründen der Sorgeberechtigten eine Übernahme der Kosten durch den Kreisausschuss erfolgen, hat die Sorgeberechtigte dies selbst zu beantragen und dem Verein vorab mitzuteilen.

3.3.

Sollte die Sorgeberechtigte mit insgesamt drei Monatsentgelten in Verzug geraten, hat der Verein das Recht, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen. Eine vorherige schriftliche Mahnung wird erfolgen.

3.4.

Eine nicht genutzte Betreuungszeit der Sorgeberechtigten berechtigt nicht zur Kürzung des Entgeltes.

§ 4 Mittagsverpflegung

4.1.

Es besteht die Möglichkeit das Kind zur Mittagsverpflegung anzumelden.
Die Mahlzeit wird täglich frisch von der Stiftung Beiserhaus zubereitet.
Die Kosten pro Mahlzeit betragen 3,50 €.

4.2.

Am Anfang des Folgemonats, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats, wird eine Abschlussberechnung gemäß der tatsächlichen Anzahl der Essen durchgeführt. Grundlage hierfür ist die von den Betreuungsmitarbeitern täglich geführte Strichliste.

4.3.

Die Abmeldung zum Mittagessen muss einen Tag vorher, bis spätestens 14:00 Uhr erfolgt sein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig abgemeldete Essen in Rechnung gestellt werden müssen.

4.4.

Die Sorgeberechtigte hat Interesse an der Mittagsverpflegung ihres Kindes und bucht folgende Tage (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Auswahl der Wochentage:

- Montag
- Dienstag
- Mittwoch
- Donnerstag
- Freitag

Somit bucht die Sorgeberechtigte wöchentlich für insgesamt _____ Tag/e die Mittagsverpflegung.

4.5.

Die Sorgeberechtigte erklärt sich mit ihrer Unterschrift ausdrücklich mit der unter § 4.2. genannten Abrechnungsmethode sowie mit dem Einzug der Essenskosten per Lastschrift von ihrem unter § 3.1. genannten Konto einverstanden:

Ort, Datum

- Sorgeberechtigte -

4.6.

Die Sorgeberechtigte teilt den Betreuungsmitarbeitern eventuelle Lebensmittelunverträglichkeiten und Vorlieben mit.

Das Kind hat folgende Lebensmittelunverträglichkeit:

Das Kind ernährt sich vegetarisch:



§ 5 Regelungen zur Abholung, Krankheits-/Abwesenheitsfall

5.1.

Neben der Sorgeberechtigten können folgende Personen das Kind abholen:

1.

2.

3.

5.2.

Die Betreuung endet um 15:00 Uhr. Sollte gewünscht sein, dass das Kind generell nicht von einer Sorgeberechtigten zum Ende der Betreuung abgeholt wird, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sowohl der Heimweg zu Fuß als auch der Weg zum Bus alleine und selbstständig von dem Kind angetreten wird.

In diesem Fall muss folgende Vereinbarung unterzeichnet werden.

Die Sorgeberechtigte erteilt ausdrücklich die Erlaubnis, dass das Kind den Heimweg zu Fuß oder mit dem Bus selbstständig und alleine antreten darf:

Ort, Datum

- Sorgeberechtigte -

5.3.

Die Betreuungsmitarbeiter des Vereins sind umgehend zu kontaktieren, wenn das Kind nicht betreut werden soll.

5.4.

In Krankheitsfällen sind die in Anlage 2 „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“ aufgeführten Verhaltensregeln einzuhalten.

§ 6 Beendigung des Vertragsverhältnisses

6.1.

Das Vertragsverhältnis beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit. Es kann jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden.

Das Vertragsverhältnis beginnt am _____ und endet automatisch am _____ (wenn Ende gewünscht, sonst frei lassen), ohne dass es einer Kündigung bedarf.

6.2.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt für beide Parteien unberührt.

6.3.

Eine Kündigung bedarf zumindest der Textform (z.B. E-Mail).





§ 7 Verschwiegenheitsverpflichtung

7.1.

Die Sorgeberechtigte und der Verein und seine Betreuungsmitarbeiter vereinbaren, über das Vertragsverhältnis und Angelegenheiten, die den persönlichen Bereich der Familien betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht im Falle einer gesetzlichen Auskunftspflicht (z.B. bei Anzeichen einer Misshandlung oder grober Vernachlässigung des Kindes).

§ 8 Schlussbestimmungen

8.1.

Die erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert und ausschließlich für interne Zwecke verwendet. Die aktuellen DSGVO Richtlinien werden berücksichtigt. Die aktuelle Datenschutzerklärung des Vereins kann unter www.foerderverein-gkr.de eingesehen werden.

8.2.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

8.3.

Von diesem Vertrag haben beide Parteien je eine Ausfertigung erhalten.

Ort, Datum - Verein -

Ort, Datum - Sorgeberechtigte -



Anlage 1 Sonstiges

Um Ihrem Kind die Betreuungszeit so angenehm wie möglich zu gestalten, benötigen die Betreuungsmitarbeiter nachfolgende persönliche Gegenstände:

- Ein kleines Handtuch mit Namen versehen;
- Wechselwäsche;
- ggf. ein kleines Kuscheltier

Anlage 2 Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

(Quelle: Belehrungsbogen des Robert Koch Instituts; Stand: 22.01.2014)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie bitte unverzüglich die Betreuungsperson darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass die Betreuungsperson zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht ver-



hindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Tabelle 1:

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2:

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose), Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern, Meningokokken-Infektionen
- Mumps, Pest, Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)



Anlage 3 Notfallblatt

Erreichbarkeit der Eltern oder Betreuungspersonen bei Krankheit oder Unfall des Kindes

Kind

Name:

Vorname:

Wohnort:

Straße:

Krankenkasse:

1. Bezugsperson im Notfall

Name:

Vorname:

Telefon (privat):

Telefon (beruflich):

Mobil:

2. Bezugsperson im Notfall (falls oben genannte Person nicht erreichbar)

Name:

Vorname:

Telefon (privat):

Telefon (beruflich):

Mobil:

3. Bezugsperson im Notfall (falls oben genannte Person nicht erreichbar)

Name:

Vorname:

Telefon (privat):

Telefon (beruflich):

Mobil:

Anlage 4 Datenschutzerklärung & Satzung

Die Datenschutzerklärung sowie die Satzung des Vereins finden Sie im Internet unter:

www.foerderverein-gkr.de

